

Änderungen der Geschäftsbedingungen der Oesterreichischen Nationalbank per 01.12.2024

(Diese Liste dient der Information, rechtsverbindlich sind nur die Geschäftsbedingungen, wie auf der Website der OeNB veröffentlicht.)

Regelung	Aktuelle Version	Änderung ab 01.12.2024
Geschäftsbedingungen der OeNB für die Führung von Girokonten, die Teilnahme am OeNB-Zahlungssystem ASTI und die Inanspruchnahme von Innertageskrediten (GB ASTI)		
<p>§ 2</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezeichnet der Ausdruck</p> <p>[...]</p> <p>8. „Girokonto“:</p> <p>a) ein Konto, das von der OeNB für Teilnehmer des Zahlungsverkehrssystems ASTI geführt wird,</p> <p>b) ein sonstiges bei der OeNB geführtes Girokonto;</p> <p>9. „Geschäftstag“: jeder Tag, an dem das TARGET- OeNB-System in Betrieb ist (jeder Tag außer Samstag, Sonntag, 1. Jänner, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai sowie 25. Und 26. Dezember);</p> <p>10. „Geschäftspartner“:</p> <p>a) Inhaber eines Girokontos,</p> <p>b) Inhaber eines Girokontos, der zugleich Teilnehmer an ASTI ist;</p> <p>11. „Innertageskredit“: die Kreditgewährung mit einer Laufzeit von weniger als einem Geschäftstag;</p> <p>[...]</p> <p>14. „Liquiditätsübertrag“: ein Zahlungsauftrag zur Übertragung von Liquidität zwischen verschiedenen Konten des Geschäftspartners;</p> <p>15. „Marktzinssatz für besicherte Einlagen“:</p> <p>a) in Bezug auf Termineinlagen in Euro, der STOXX EUR GC Pooling-Laufzeitenindex mit einer vergleichbaren Laufzeit, oder, wenn dieser</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezeichnet der Ausdruck</p> <p>[...]</p> <p>8. „Eurosystem Reserve Management Services (ERMS)“: die in Artikel 3 der Leitlinie (EU) 2024/1211 der Europäischen Zentralbank vom 16.04.2024 genannten Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven, welche die ERMS-Anbieter für Kunden erbringen können und im Rahmen derer Kunden ihre Währungsreserven umfassend durch einen einzigen oder mehrere ERMS-Anbieter verwalten können;</p> <p>9. „Geschäftspartner“:</p> <p>a) Inhaber eines Girokontos,</p> <p>b) Inhaber eines Girokontos, der zugleich Teilnehmer an ASTI ist;</p> <p>10. „Geschäftstag“: jeder Tag, an dem das TARGET- OeNB- System in Betrieb ist (jeder Tag außer Samstag, Sonntag, 1. Jänner, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai sowie 25. und 26. Dezember);</p> <p>11. „Girokonto“:</p> <p>a) ein Konto, das von der OeNB für Teilnehmer des Zahlungsverkehrssystems ASTI geführt wird,</p> <p>b) ein sonstiges bei der OeNB geführtes Girokonto;</p> <p>[...]</p>

<p>eingestellt wird oder nicht mehr als Referenzindex gilt, ein gleichwertiger Index, und</p> <p>b) in Bezug auf Termineinlagen in einer anderen Währung als Euro, ein vergleichbarer Zinssatz;</p> <p>16. „Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen“:</p> <p>a) in Bezug auf täglich fällige Einlagen in Euro, die Euro Short-Term Rate (€STR) und</p> <p>b) in Bezug auf täglich fällige Einlagen in einer anderen Währung als Euro, ein vergleichbarer Zinssatz;</p> <p>17. „MCA-Konto“: ein Konto eines TARGET-Teilnehmers innerhalb des CLM, das dieser bei einer Zentralbank hat, um:</p> <p>a) Liquiditätsüberträge einzureichen und zu empfangen; und</p> <p>b) Zentralbankgeschäfte mit der OeNB zu verrechnen;</p> <p>18. „Relationship Management Application (RMA)-Austausch“: Schlüsseltausch für die Authentifizierung von Nachrichten, durchzuführen gemäß Vorgaben von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication);</p> <p>19. „RTGS-DCA-Konto“: ein Konto eines TARGET-Teilnehmers innerhalb des RTGS/T2, das dieser bei einer Zentralbank hat, um:</p> <p>a) über TARGET Zahlungsaufträge einzureichen und Zahlungen zu empfangen; und</p> <p>b) Zentralbankgeschäfte mit der OeNB zu verrechnen;</p> <p>20. „Spitzenrefinanzierungsfazilität (Standing Facilities)“: eine ständige Fazilität des Eurosystems, die Geschäftspartner in Anspruch nehmen können, um von einer nationalen Zentralbank des Eurosystems Übernachtkredit zum festgelegten Spitzenrefinanzierungssatz zu erhalten;</p> <p>21. „Spitzenrefinanzierungssatz“: der aktuelle Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität;</p>	<p>14. „Liquiditätsmanagement“: die systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der Zahlungsmittelbestände und – flüsse, insbesondere die Überwachung der Kontostände und Auftragsabwicklung</p> <p>15. „Liquiditätsübertrag“: ein Zahlungsauftrag zur Übertragung von Liquidität zwischen verschiedenen Konten des Geschäftspartners;</p> <p>16. „Marktzinssatz für besicherte Einlagen“:</p> <p>a) in Bezug auf Termineinlagen in Euro, der STOXX EUR GC Pooling-Laufzeitenindex mit einer vergleichbaren Laufzeit, oder, wenn dieser eingestellt wird oder nicht mehr als Referenzindex gilt, ein gleichwertiger Index, und</p> <p>b) in Bezug auf Termineinlagen in einer anderen Währung als Euro, ein vergleichbarer Zinssatz;</p> <p>17. „Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen“:</p> <p>a) in Bezug auf täglich fällige Einlagen in Euro, die Euro Short-Term Rate (€STR) und</p> <p>b) in Bezug auf täglich fällige Einlagen in einer anderen Währung als Euro, ein vergleichbarer Zinssatz;</p> <p>18. „MCA-Konto“: ein Konto eines TARGET-Teilnehmers innerhalb des CLM, das dieser bei einer Zentralbank hat, um:</p> <p>a) Liquiditätsüberträge einzureichen und zu empfangen; und</p> <p>b) Zentralbankgeschäfte mit der OeNB zu verrechnen;</p> <p>19. „Relationship Management Application (RMA)-Austausch“: Schlüsseltausch für die Authentifizierung von Nachrichten, durchzuführen gemäß Vorgaben von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication);</p> <p>20. „RTGS-DCA-Konto“: ein Konto eines TARGET-Teilnehmers innerhalb des RTGS/T2, das dieser bei einer Zentralbank hat, um:</p> <p>a) über TARGET Zahlungsaufträge einzureichen und Zahlungen zu empfangen; und</p> <p>b) Zentralbankgeschäfte mit der OeNB zu verrechnen;</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>22. „ständige Fazilitäten“: Oberbegriff für Spitzenrefinanzierungsfazilität und Einlagefazilität;</p> <p>23. „TARGET-OeNB“: das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-Komponentensystem) der OeNB;</p> <p>24. „TARGET“: die Gesamtheit aller TARGET-Komponentensysteme der Zentralbanken;</p> <p>25. „T2S-DCA-Konto“: ein von einem T2S-DCA-Kontoinhaber unterhaltenes, in TARGET-OeNB eröffnetes Konto, das für die geldliche Verrechnung im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung in T2S verwendet wird;</p> <p>26. „TIPS-DCA-Konto“: ein von einem TIPS-DCA-Kontoinhaber unterhaltenes, in TARGET eröffnetes Konto, das für die Abwicklung von Instant Payments für die Kunden verwendet wird;</p> <p>27. „Wertpapierfirma (investment firm)“: eine Wertpapierfirma im Sinne des § 3 Abs. 1 WAG, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 WAG genannten Einrichtungen, sofern die betreffende Wertpapierfirma</p> <p>a) von einer gemäß der Richtlinie 2014/65/EU anerkannten, zuständigen Behörde zugelassen und beaufsichtigt wird, und</p> <p>b) berechtigt ist, die in § 1 Z. 3 lit. c), f) und g) WAG genannten Tätigkeiten auszuüben;</p> <p>28. „Zahlungsauftrag“: ein Überweisungsauftrag, ein Lastschriftauftrag oder ein Liquiditätsübertrag zwischen Girokonten, MCA-Konten und DCA-Konten;</p> <p>29. „Zahlungsempfänger“: ein Girokontoinhaber, auf dessen Girokonto aufgrund der Durchführung eines Zahlungsauftrags eine Gutschrift erfolgt;</p> <p>30. „T2-Service (CLM und/oder RTGS)“: ein im Rahmen von TARGET-OeNB angebotenes Modul zur Verrechnung von Zahlungen von MCA-Kontoinhabern über MCA-Konten bzw. RTGS-DCA-Kontoinhabern über RTGS-DCA-Konten;</p>	<p>21. „ständige Fazilitäten“: Oberbegriff für Spitzenrefinanzierungsfazilität und Einlagefazilität;</p> <p>22. „TARGET-OeNB“: das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-Komponentensystem) der OeNB;</p> <p>23. „TARGET“: die Gesamtheit aller TARGET-Komponentensysteme der Zentralbanken;</p> <p>24. „TIPS-DCA-Konto“: ein von einem TIPS-DCA-Kontoinhaber unterhaltenes, in TARGET-OeNB eröffnetes Konto, das für die Abwicklung von Instant Payments für die Kunden verwendet wird;</p> <p>25. „T2S-DCA-Konto“: ein von einem T2S-DCA-Kontoinhaber unterhaltenes, in TARGET-OeNB eröffnetes Konto, das für die geldliche Verrechnung im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung in T2S verwendet wird;</p> <p>26. „T2-Service (CLM und/oder RTGS)“: ein im Rahmen von TARGET-OeNB angebotenes Modul zur Verrechnung von Zahlungen von MCA-Kontoinhabern über MCA-Konten bzw. RTGS-DCA-Kontoinhabern über RTGS-DCA-Konten;</p> <p>27. „Unternehmensserviceportal (USP)“: ein von der Republik Österreich zur Verfügung gestelltes Service für Unternehmen für online-Verwaltungsaufgaben; wird für die Administration des E-Kontos benötigt;</p> <p>28. „Wertpapierfirma (investment firm)“: eine Wertpapierfirma im Sinne des § 3 Abs. 1 WAG, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 WAG genannten Einrichtungen, sofern die betreffende Wertpapierfirma</p> <p>a) von einer gemäß der Richtlinie 2014/65/EU anerkannten, zuständigen Behörde zugelassen und beaufsichtigt wird, und</p> <p>b) berechtigt ist, die in § 1 Z. 3 lit. c), f) und g) WAG genannten Tätigkeiten auszuüben;</p> <p>29. „Zahlungsauftrag“: ein Überweisungsauftrag, ein Lastschriftauftrag oder ein Liquiditätsübertrag zwischen Girokonten, MCA-Konten und DCA-Konten;</p> <p>30. „Zahlungsempfänger“: ein Girokontoinhaber, auf dessen Girokonto aufgrund der Durchführung eines Zahlungsauftrags eine Gutschrift erfolgt;</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>31. „Unternehmensserviceportal (USP)“: ein von der Republik Österreich zur Verfügung gestelltes Service für Unternehmen für online-Verwaltungsaufgaben; wird für die Administration des E-Kontos benötigt;</p> <p>32. „Zweigstelle“: eine Zweigniederlassung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z. 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF.</p>	<p>31. „Zweigstelle“: eine Zweigniederlassung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z. 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF.</p>
§ 4 Abs 13	(13) Bei der Verzinsung von Forderungen im Rahmen der Haftung gelangt der Marktzinssatz für täglich fällige Einlagen zur Anwendung.	(13) Bei der Verzinsung von Forderungen im Rahmen der Haftung gelangt der Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen zur Anwendung.
§ 9	<p>§ 9 Voraussetzungen für die Kontoführung</p> <p>(1) Die OeNB führt für folgende Stellen Girokonten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kreditinstitute; b) die Europäische Zentralbank; c) nationale Zentralbanken des Euro-Raumes; d) zentrale Finanzabteilungen der Bundesregierung und mit der Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden betraute Stellen und zentrale Finanzabteilungen der Landesregierungen, die auf dem Geldmarkt aktiv sind. <p>(2) Die OeNB kann nach ihrem Ermessen darüber hinaus für folgende Stellen Girokonten führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF mit Sitz im EWR; b) Stellen, die Nebensysteme im Sinne des Anhang III zur Leitlinie (EU) 2022/912 (TARGET-Leitlinie) idgF bzw. der Anlage VIII der GB TARGET-OeNB idgF betreiben und in dieser Eigenschaft handeln; c) europäische und internationale Organisationen; d) öffentliche Stellen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF; e) sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts; f) Zentralbanken außerhalb des Euroraumes; 	<p>§ 9 Voraussetzungen für die Kontoführung</p> <p>(1) Die OeNB führt für folgende Stellen Girokonten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kreditinstitute; b) die Europäische Zentralbank; c) nationale Zentralbanken des Euro-Raumes; d) Zahlungsdienstleister iSd § 1 Abs 3 ZaDiG (2018), die keine Kreditinstitute sind; e) zentrale Finanzabteilungen der Bundesregierung und mit der Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden betraute Stellen und zentrale Finanzabteilungen der Landesregierungen, die auf dem Geldmarkt aktiv sind. <p>(2) Die OeNB kann nach ihrem Ermessen darüber hinaus für folgende Stellen Girokonten führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF mit Sitz im EWR; b) Stellen, die Nebensysteme im Sinne des Anhang III zur Leitlinie (EU) 2022/912 (TARGET-Leitlinie) idgF bzw. der Teile VI und VII der GB TARGET-OeNB idgF betreiben und in dieser Eigenschaft handeln; c) europäische und internationale Organisationen; d) öffentliche Stellen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF; e) sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts;

	<p>g) Kreditinstitute im Sinne des Abs. 1 lit. a), Wertpapierfirmen im Sinne des Abs. 2 lit. a) und Stellen, die Nebensysteme betreiben und in dieser Eigenschaft handeln, im Sinne des Abs. 2 lit. b), die ihren Sitz jedoch jeweils nicht im EWR, sondern in einem Staat haben, mit dem die Europäische Union ein Währungsabkommen abgeschlossen hat, wonach solchen Stellen der Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen in der Union zu den darin festgelegten Bedingungen gestattet ist und die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Regelungen müssen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen;</p> <p>h) Institute, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift berechtigt sind, bestimmte Bankgeschäfte zu betreiben, sofern die Führung eines Girokontos bei der OeNB für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zweckdienlich ist.</p>	<p>f) alle Zentralbanken (einschließlich Währungsbehörden) oder Länder (einschließlich Behörden und Regierungsstellen) außerhalb des Euro-Währungsgebiets sowie alle internationalen Organisationen, für die eine oder mehrere Zentralbank(en) des Eurosystems Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven (ERMS) erbringt/erbringen;</p> <p>g) Kreditinstitute im Sinne des Abs. 1 lit. a), Wertpapierfirmen im Sinne des Abs. 2 lit. a) und Stellen, die Nebensysteme betreiben und in dieser Eigenschaft handeln, im Sinne des Abs. 2 lit. b), die ihren Sitz jedoch jeweils nicht im EWR, sondern in einem Staat haben, mit dem die Europäische Union ein Währungsabkommen abgeschlossen hat, wonach solchen Stellen der Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen in der Union zu den darin festgelegten Bedingungen gestattet ist und die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Regelungen müssen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen;</p> <p>h) Institute, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift berechtigt sind, bestimmte Bankgeschäfte zu betreiben, sofern die Führung eines Girokontos bei der OeNB für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zweckdienlich ist.</p>
<p>§ 12</p>	<p>§ 12 Kontoführung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Das Girokonto bei der OeNB dient der Durchführung des Zahlungsverkehrs über die OeNB und/oder der Haltung der Mindestreserve. Die Verwendung von Girokonten zwecks Durchführung von Kapitalerhöhungen von Kreditinstituten bleibt unberührt. Jegliche weitere Verwendung, wie z. B. Haltung von Einlagen, Vermögensverwaltung, Treuhand etc., bedarf der schriftlichen Zustimmung der OeNB.</p> <p>(3) Die OeNB kann ein auf dem Girokonto ständig zu belassendes Mindestguthaben festsetzen.</p> <p>(4) Guthaben von Kreditinstituten, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung auf einem Girokonto gehalten werden müssen oder aufgrund</p>	<p>§ 12 Kontoführung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Das Girokonto bei der OeNB dient der Durchführung des Zahlungsverkehrs über die OeNB und/oder der Haltung der Mindestreserve sowie der Verwaltung von Währungsreserven im Rahmen der ERMS. Die Verwendung von Girokonten zwecks Durchführung von Kapitalerhöhungen von Kreditinstituten bleibt unberührt. Jegliche weitere Verwendung, wie z. B. Haltung von Einlagen, Vermögensverwaltung, Treuhand etc., bedarf der schriftlichen Zustimmung der OeNB.</p> <p>(3) Die OeNB kann ein auf dem Girokonto eines Girokontoinhabers, der kein Kreditinstitut ist, ständig zu belassendes Mindestguthaben festsetzen.</p> <p>(4) Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Sicherheitenmanagementsystems des Eurosystems (ECMS) darf auf dem Girokonto eines Girokontoinhabers, der</p>

<p>eines geldpolitischen Geschäftes im Rahmen des Eurosystems entstanden sind, können positiv verzinst werden. Auf Guthaben auf sämtlichen anderen Girokonten leistet die OeNB keine positive Verzinsung. Beträgt der Einlagesatz jedoch weniger als null Prozent, kann die OeNB die Guthaben ebenfalls mit dem negativen Einlagezinssatz belasten.</p> <p>(5) Guthaben, die für den Kontoinhaber nicht frei verfügbar sind (Kontosperre gem. § 18), werden gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) 2021/378 der EZB nicht in die Haltung der Mindestreserve und den damit verbundenen Sonderregelungen hinsichtlich der Verzinsung einbezogen.</p> <p>(6) Ist ein Guthaben auf einem Girokonto negativ verzinst, entsteht eine Zahlungsverpflichtung des Geschäftspartners gegenüber der OeNB. Die OeNB wird das Girokonto entsprechend belasten.</p> <p>(7) Eine unbesicherte Überziehung eines Girokontos ist nicht gestattet.</p> <p>(8) Girokonten werden bei der Hauptanstalt der OeNB in Wien geführt.</p> <p>(9) Sämtliche die Girokonten betreffende Kommunikation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.</p>	<p>ein Kreditinstitut ist, über Nacht kein Guthaben verbleiben. Zu Beginn und am Ende eines Geschäftstages hat das Girokonto einen Nullsaldo aufzuweisen. Girokontoinhaber haben das Recht auf Vereinbarung eines Abschöpfungsauftrags gemäß § 14 Abs 2. Verbleibt bis spätestens 15 min vor dem Ende eines Geschäftstages ein im Sinne des § 28 Abs 1 lit c frei verfügbares Guthaben auf dem Girokonto, gilt dies als Anweisung, dieses Guthaben auf das primäre MCA-Konto des Girokontoinhabers im Sinne von Teil II Artikel 1 Absatz 2 GB TARGET-OeNB zu transferieren. Kreditinstitute, die keine TARGET-Teilnehmer sind, haben in jedem Fall einen Abschöpfungsauftrag zu vereinbaren, außer es handelt sich um Girokonten, die von Instituten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) fallen, für die Zwecke der Erfüllung der geltenden Mindestreservepflicht zu verwenden sind, und die gemäß der genannten Verordnung als Mindestreservekonten gelten.</p> <p>(5) Ungeachtet des Abs 4 sind Girokontoinhaber verpflichtet, das Liquiditätsmanagement des/der Girokontos/Girokonten aktiv zu betreiben. Die OeNB schließt ausdrücklich die Haftung für Schäden in jenen Fällen aus, in welchen durch Änderung der Betriebszeiten oder sonstigen Systemvorfällen eine rechtzeitige Übertragung des Girokontosaldo automatisiert nicht vorgenommen werden kann und der Girokontoinhaber den Liquiditätsübertrag nicht selbst beauftragt hat.</p> <p>(6) Guthaben von sonstigen Kontoinhabern, die keine Kreditinstitute sind, können positiv verzinst werden. Beträgt der Einlagesatz oder der Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen abzüglich eines allfälligen Abschlags (Spread) jedoch weniger als null Prozent, kann die OeNB die Guthaben mit dem negativen Zinssatz belasten.</p> <p>(7) Guthaben, die positiv verzinst werden, unterliegen der Kapitalertragssteuer (KESt). Die OeNB ist berechtigt, die KESt einzubehalten. Sofern der Kontoinhaber erklärt, eine KESt-Befreiung (insbesondere § 94 Z 3, 5 und 6 EStG) in Anspruch zu nehmen, behält die OeNB bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen keine KESt ein. Sollte in diesem Fall die OeNB nachträglich dennoch als Haftungsschuldnerin für die KESt in Anspruch genommen werden, wird die KESt an den Kontoinhaber nachträglich weiterbelastet.</p> <p>(8) Guthaben, die für den Kontoinhaber nicht frei verfügbar sind (Kontosperre gem. § 18), werden gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) 2021/378 der</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>EZB nicht in die Haltung der Mindestreserve und den damit verbundenen Sonderregelungen hinsichtlich der Verzinsung einbezogen.</p> <p>(9) Ist ein Guthaben auf einem Girokonto negativ verzinst, entsteht eine Zahlungsverpflichtung des Geschäftspartners gegenüber der OeNB. Die OeNB wird das Girokonto entsprechend belasten.</p> <p>(10) Eine unbesicherte Überziehung eines Girokontos ist nicht gestattet.</p> <p>(11) Girokonten werden bei der Hauptanstalt der OeNB in Wien geführt.</p> <p>(12) Sämtliche die Girokonten betreffende Kommunikation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.</p>
§ 12a	<p>§ 12a Verzinsung des Guthabens öffentlicher Haushalte iSd Leitlinie (EU) 2019/671 der EZB</p> <p>[...]</p> <p>(2) Für die Verzinsung von Guthaben öffentlicher Haushalte gelten die Obergrenzen des Art. 4 Abs. 1 der Leitlinie (EU) 2019/671 der EZB in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Die OeNB kann eine Verzinsung unterhalb der Obergrenze gem. Abs. 2 festlegen.</p>	<p>§ 12a Verzinsung der Guthaben öffentlicher Haushalte und von ERMS-Kunden</p> <p>[...]</p> <p>(2) Für die Verzinsung der Guthaben öffentlicher Haushalte gelten die Obergrenzen des Art. 4 Abs. 1 der Leitlinie (EU) 2019/671 der EZB in Verbindung mit Art. 2 Abs.1 des Beschlusses (EU) 2024/1209 der EZB in den jeweils geltenden Fassungen.</p> <p>(3) Die OeNB kann eine Verzinsung der Guthaben öffentlicher Haushalte unterhalb der Obergrenze gem. Abs. 2 festlegen.</p> <p>(4) Die Verzinsung der Guthaben von ERMS-Kunden erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 2 des Beschlusses (EU) 2024/1209 der EZB in der geltenden Fassung.</p> <p>(5) Wird eine positive Verzinsung gewährt, kommt § 12 Abs 7 dieser Geschäftsbedingungen analog zur Anwendung.</p>
§ 16	<p>§ 16 Entgegennahme und Durchführung von Zahlungsaufträgen</p> <p>[...]</p> <p>(2) Zahlungsaufträge sind für eine taggleiche Durchführung bis zu den im Folgenden festgelegten Zeitpunkten einzureichen:</p> <p>a) Für Zahlungsaufträge, die von Teilnehmern an ASTI oder von nicht an ASTI teilnehmenden Geschäftspartnern über ein E-Konto gemäß § 15 erteilt werden, gelten die für ASTI in § 28 Abs. 1 festgelegten Cut off-Zeiten.</p>	<p>§ 16 Entgegennahme und Durchführung von Zahlungsaufträgen</p> <p>[...]</p> <p>(2) Zahlungsaufträge sind für eine taggleiche Durchführung bis zu den im Folgenden festgelegten Zeitpunkten einzureichen:</p> <p>a) Für Zahlungsaufträge, die von Teilnehmern an ASTI oder von nicht an ASTI teilnehmenden Geschäftspartnern über ein E-Konto gemäß § 15 erteilt werden, gelten die für ASTI in § 28 Abs. 1 festgelegten Cut off-Zeiten. Verspätet eingelangte Zahlungsaufträge werden zurückgewiesen und gelten als nicht erteilt.</p>

<p>b) Auf EUR lautende Zahlungsaufträge, die nicht von lit. a) erfasst sind, müssen bis 14:00 Uhr des Valutatages in der Zahlungsverkehrsabteilung der OeNB einlangen. Aufträge, deren Valutatag auf einen österreichischen Feiertag, der aber kein TARGET-Schließtag ist, oder auf den 24. Dezember fällt, müssen bis 14:00 Uhr des vorangehenden Geschäftstages in der Zahlungsverkehrsabteilung der OeNB eingelangt sein.</p> <p>c) Für nicht auf EUR lautende Zahlungsaufträge, die an einem Bankarbeitstag bis 10:00 Uhr zur Durchführung eingereicht werden, erfolgt die Wertstellung mit zweitägiger Valuta unter Berücksichtigung der entsprechenden in- und ausländischen Feiertage. Die erforderliche Deckung in entsprechender Fremdwährung muss am Einreichungstag bis 10:00 Uhr durch einen der folgenden Vorgänge angeschafft worden sein: entweder</p> <p>i) der Betrag wurde nachweislich einem im Ausland geführten Konto der OeNB gutgeschrieben, oder</p> <p>ii) die OeNB hat den Auftrag erhalten, ein bei ihr geführtes Konto zu belasten und dieses Konto weist nachweislich ein ausreichendes Guthaben auf sowie diese Beträge stehen der OeNB uneingeschränkt zur Verfügung.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Bei Zahlungsaufträgen gemäß Abs. 2 lit. a) erfolgt die Durchführung mit taggleicher Valuta, sofern die für den Zahlungsauftrag gültige Cut off-Zeit (§ 28 Abs. 1) eingehalten wurde. Verspätet eingelangte Zahlungsaufträge werden zurückgewiesen und gelten als nicht erteilt.</p> <p>(6) Bei Zahlungsaufträgen gemäß Abs. 2 lit. b) erfolgt die Durchführung mit taggleicher Valuta, sofern sie bis 14:00 Uhr erteilt wurden. Nach 14:00 Uhr eingelangte Aufträge werden – soweit technisch und organisatorisch möglich – mit nächstmöglicher Valuta durchgeführt.</p> <p>(7) Bei Zahlungsaufträgen gemäß Abs. 2 lit. c) erfolgt die Durchführung mit taggleicher Valuta, sofern sie bis 10:00 Uhr erteilt wurden. Nach 10:00 Uhr eingelangte Aufträge werden – soweit technisch und organisatorisch möglich – mit nächstmöglicher Valuta durchgeführt.</p>	<p>b) Auf EUR lautende Zahlungsaufträge, die nicht von lit. a) erfasst sind, müssen bis 14:00 Uhr des Valutatages in der Zahlungsverkehrsabteilung der OeNB einlangen. Aufträge, deren Valutatag auf einen österreichischen Feiertag, der aber kein TARGET-Schließtag ist, oder auf den 24. Dezember fällt, müssen bis 14:00 Uhr des vorangehenden Geschäftstages in der Zahlungsverkehrsabteilung der OeNB eingelangt sein. Nach diesen Zeitpunkten eingelangte Aufträge werden – soweit technisch und organisatorisch möglich – mit nächstmöglicher Valuta durchgeführt.</p> <p>c) Für nicht auf EUR lautende Zahlungsaufträge, die an einem Bankarbeitstag bis 10:00 Uhr zur Durchführung eingereicht werden, erfolgt die Wertstellung mit zweitägiger Valuta unter Berücksichtigung der entsprechenden in- und ausländischen Feiertage. Die erforderliche Deckung in entsprechender Fremdwährung muss am Einreichungstag bis 10:00 Uhr durch einen der folgenden Vorgänge angeschafft worden sein: entweder</p> <p>i) der Betrag wurde nachweislich einem im Ausland geführten Konto der OeNB gutgeschrieben, oder</p> <p>ii) die OeNB hat den Auftrag erhalten, ein bei ihr geführtes Konto zu belasten und dieses Konto weist nachweislich ein ausreichendes Guthaben auf und diese Beträge stehen der OeNB uneingeschränkt zur Verfügung.</p> <p>Nach 10:00 Uhr eingelangte Aufträge werden – soweit technisch und organisatorisch möglich – mit nächst- möglicher Valuta durchgeführt.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Zahlungseingänge in anderen Währungen als EUR führt die OeNB mittels Gutschrift auf einem entsprechenden Währungskonto durch. Ist dies nicht möglich, so rechnet sie zum entsprechenden Ankaufskurs (gem. „Entgelte und Konditionen der OeNB für den Zahlungsverkehr mit der OeNB“, Punkt 7) des Tages ab, an dem der Auftrag bei ihr einlangt, sofern dies bis 12:00 Uhr erfolgt ist und die Deckung angeschafft wurde. Langt der Auftrag erst nach diesem Zeitpunkt ein, erfolgt die Abrechnung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Wird die Deckung erst später angeschafft, so gilt für die Abrechnung der Ankaufskurs des Tages, an dem der OeNB die Anschaffung bis 12:00 Uhr bekanntgegeben wurde.</p> <p>(6) Sind</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>(8) Zahlungseingänge in anderen Währungen als EUR führt die OeNB mittels Gutschrift auf einem entsprechenden Währungskonto durch. Ist dies nicht möglich, so rechnet sie zum entsprechenden Ankaufskurs (gem. „Gebühren und Konditionen der OeNB für den Zahlungsverkehr mit der OeNB“, Punkt 9) des Tages ab, an dem der Auftrag bei ihr einlangt, sofern dies bis 12:00 Uhr erfolgt ist und die Deckung angeschafft wurde. Langt der Auftrag erst nach diesem Zeitpunkt ein, erfolgt die Abrechnung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Wird die Deckung erst später angeschafft, so gilt für die Abrechnung der Ankaufskurs des Tages, an dem der OeNB die Anschaffung bis 12:00 Uhr bekanntgegeben wurde.</p> <p>(9) Sind</p> <p>a) der Auftraggeber und/oder Begünstigte des Zahlungsauftrages Stellen iSd § 9 Abs. 1 lit. d) oder des § 9 Abs. 2, oder</p> <p>b) der Auftraggeber gleichzeitig Begünstigter des Zahlungsauftrages (Eigenüberträge), können Zahlungsaufträge, welche innerhalb der relevanten Cut off-Zeiten eingebracht wurden, im Zahlungsverkehrssystem ASTI abgewickelt werden. Andere Zahlungsaufträge sind gemäß der GB TARGET-OeNB² in TARGET einzubringen und werden daher in ASTI zurückgewiesen und gelten als nicht erteilt.</p> <p>(10) Rückvalutierte Zahlungsaufträge werden frühestens mit Valuta des Tages ihres Einlangens durchgeführt.</p> <p>(11) Kann ein Zahlungsauftrag, der zur Durchführung mittels Correspondent Banking übernommen wurde, nicht durchgeführt werden, so wird dem Auftraggeber der überwiesene Betrag nach Abzug aller angefallenen Spesen rückerstattet. Dies gilt auch, wenn bei Zahlungseingängen der Begünstigte auf ein ihm zugegangenes Aviso und ein weiteres Schreiben innerhalb der ihm gesetzten Frist über den ihm zur Verfügung gestellten Betrag keine Disposition erteilt.</p> <p>² Teil II Art 4 bis 8, Teil III Art 5 bis 9, Teil IV Art 3 und 4 und Teil V Art 4 bis 6</p>	<p>a) der Auftraggeber und/oder Begünstigte des Zahlungsauftrages Stellen iSd § 9 Abs. 1 lit. d) oder des § 9 Abs. 2, oder</p> <p>b) der Auftraggeber gleichzeitig Begünstigter des Zahlungsauftrages (Eigenüberträge), können Zahlungsaufträge, welche innerhalb der relevanten Cut off-Zeiten eingebracht wurden, im Zahlungsverkehrssystem ASTI abgewickelt werden. Andere Zahlungsaufträge sind gemäß der GB TARGET-OeNB² in TARGET einzubringen und werden daher in ASTI zurückgewiesen und gelten als nicht erteilt.</p> <p>(7) Rückvalutierte Zahlungsaufträge werden frühestens mit Valuta des Tages ihres Einlangens durchgeführt.</p> <p>(8) Kann ein Zahlungsauftrag, der zur Durchführung mittels Correspondent Banking übernommen wurde, nicht durchgeführt werden, so wird dem Auftraggeber der überwiesene Betrag nach Abzug aller angefallenen Spesen rückerstattet. Dies gilt auch, wenn bei Zahlungseingängen der Begünstigte auf ein ihm zugegangenes Aviso und ein weiteres Schreiben innerhalb der ihm gesetzten Frist über den ihm zur Verfügung gestellten Betrag keine Disposition erteilt.</p> <p>² Teil II Art 4 bis 8, Teil III Art 5 bis 9, Teil IV Art 3 und 4 und Teil V Art 4 bis 6</p>
§ 23	<p>§ 23 Gebühren und Spesen</p> <p>(1) Für Girokonten und die Teilnahme an Zahlungsverkehrssystemen der OeNB gelten die im Internet veröffentlichten „Gebühren und Konditionen</p>	<p>§ 23 Entgelte und Spesen</p> <p>(1) Für Girokonten und die Teilnahme an Zahlungsverkehrssystemen der OeNB gelten die im Internet veröffentlichten „Entgelte und Konditionen der</p>

	<p>der Oesterreichischen Nationalbank für den Zahlungsverkehr mit der Oesterreichischen Nationalbank“, sofern keine gesonderte Vereinbarung vorliegt.</p> <p>(2) Unbeschadet einer allfälligen gesonderten Regelung gemäß Abs. 1 werden Gebühren unmittelbar bei Auftragsdurchführung und ohne separate Verständigung dem Girokonto des Geschäftspartners angelastet.</p> <p>(3) Hat der Geschäftspartner keine Gebührenregelung im Zahlungsauftrag vorgesehen, sind die inländischen Bankspesen vom Geschäftspartner und die ausländischen Bankspesen vom Zahlungsempfänger zu übernehmen. Erfüllt die Zahlungsanweisung die Kriterien einer EU-Standardüberweisung, wird sie zu den gleichen Gebühren abgerechnet wie eine entsprechende Inlandsüberweisung.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Darüber hinaus ist die OeNB berechtigt, die mit einem Zahlungsauftrag verbundenen, nachträglich in Rechnung gestellten Gebühren dem Girokonto des Geschäftspartners auch dann anzulasten, wenn der Geschäftspartner im Zahlungsauftrag anderes bestimmt hat.</p>	<p>Oesterreichischen Nationalbank für den Zahlungsverkehr mit der Oesterreichischen Nationalbank“, sofern keine gesonderte Vereinbarung vorliegt.</p> <p>(2) Unbeschadet einer allfälligen gesonderten Regelung gemäß Abs. 1 werden Entgelte unmittelbar bei Auftragsdurchführung und ohne separate Verständigung dem Girokonto des Geschäftspartners angelastet.</p> <p>(3) Hat der Geschäftspartner keine Entgeltregelung im Zahlungsauftrag vorgesehen, sind die inländischen Bankspesen vom Geschäftspartner und die ausländischen Bankspesen vom Zahlungsempfänger zu übernehmen. Erfüllt die Zahlungsanweisung die Kriterien einer EU-Standardüberweisung, wird sie zu den gleichen Entgelten abgerechnet wie eine entsprechende Inlandsüberweisung.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Darüber hinaus ist die OeNB berechtigt, die mit einem Zahlungsauftrag verbundenen, nachträglich in Rechnung gestellten Entgelte und Spesen dem Girokonto des Geschäftspartners auch dann anzulasten, wenn der Geschäftspartner im Zahlungsauftrag anderes bestimmt hat.</p>
<p>§ 40</p>	<p>§ 40 Inkrafttreten und Änderungen</p> <p>(1) Diese Geschäftsbedingungen treten am 1. Mai 2023 in Kraft.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Mit 1. Mai 2023 verlieren die „Geschäftsbestimmungen der OeNB für die Führung von Girokonten, die Teilnahme am OeNB-Zahlungssystem ASTI und die Inanspruchnahme von Innertageskrediten (gültig ab 20. März 2023)“ ihre Gültigkeit.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 40 Inkrafttreten und Änderungen</p> <p>(1) Diese Geschäftsbedingungen treten am 1. Dezember 2024 in Kraft.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Mit 1. Dezember 2024 verlieren die „Geschäftsbedingungen der OeNB für die Führung von Girokonten, die Teilnahme am OeNB-Zahlungssystem ASTI und die Inanspruchnahme von Innertageskrediten (gültig ab 20. März 2023)“, ihre Gültigkeit.</p> <p>[...]</p>

Geschäftsbedingungen der OeNB für die Teilnahme an TARGET-OeNB (GB TARGET-OeNB)		
Teil I Art. 12	<p>(1) MCA-Konten, DCA-Konten und Unterkonten werden entweder mit null Prozent oder zum Einlagesatz, je nachdem, welcher dieser Zinssätze niedriger ist, verzinst, sofern diese Konten nicht zur Haltung folgender Mittel genutzt werden:</p> <p>a) Mindestreserven;</p> <p>b) Überschussreserven;</p> <p>c) Einlagen öffentlicher Haushalte im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Leitlinie (EU) 2019/671 (EZB/2019/7).</p> <p>Im Falle von Mindestreserven werden die Berechnung und Zahlung der anfallenden Zinsen durch die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates und die Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank (EZB/2021/1) geregelt.</p> <p>Im Falle von Überschussreserven werden die Berechnung und Zahlung der anfallenden Zinsen durch den Beschluss (EU) 2019/1743 (EZB/2019/31) geregelt.</p> <p>Im Falle von Einlagen öffentlicher Haushalte wird die Verzinsung durch die Bestimmungen über diese Einlagen gemäß Artikel 4 der Leitlinie (EU) 2019/671 (EZB/2019/7) geregelt.</p> <p>(2) Auf einem technischen TIPS-Nebensystemkonto oder einem technischen RTGS-Nebensystemkonto für das Nebensystem-Abwicklungsverfahren D gehaltene Übernachtguthaben sowie Sicherungsguthaben, einschließlich solcher, die auf einem Nebensystem-Garantiekonto gehalten werden, werden zum Einlagesatz verzinst.</p>	<p>(1) MCA-Konten, DCA-Konten und Unterkonten werden zu dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b des Beschlusses (EU) 2024/1209 der Europäischen Zentralbank (EZB/2024/11) festgelegten Satz verzinst, sofern diese Konten nicht zur Haltung eines der folgenden Mittel genutzt werden:</p> <p>a) Mindestreserven;</p> <p>b) Überschussreserven.</p> <p>Im Falle von Mindestreserven werden die Berechnung und Zahlung der anfallenden Zinsen durch die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates und die Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank (EZB/2021/1) geregelt.</p> <p>Im Falle von Überschussreserven werden die Berechnung und Zahlung der anfallenden Zinsen durch den Beschluss (EU) 2019/1743 (EZB/2019/31) geregelt.</p> <p>(2) Auf einem technischen TIPS-Nebensystemkonto oder einem technischen RTGS-Nebensystemkonto für das Nebensystem-Abwicklungsverfahren D gehaltene Übernachtguthaben sowie Sicherungsguthaben, die von Finanzmarktinfrastrukturen des Europäischen Wirtschaftsraums gehalten werden, einschließlich solcher, die auf einem Nebensystem-Garantiekonto gehalten werden, werden zu dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c des Beschlusses (EU) 2024/1209 (EZB/2024/11) festgelegten Satz verzinst.</p> <p>(3) Einlagen öffentlicher Haushalte im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Leitlinie (EU) 2019/671 der Europäischen Zentralbank (EZB/2019/7) werden gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses (EU) 2024/1209 (EZB/2024/11) verzinst.</p>
Anlage II Punkt 2 lit a)	<p>a) Ein Zahler kann eine Aufwandspauschale und eine Zinsausgleichszahlung geltend machen, wenn aufgrund einer technischen Störung von TARGET ein Geldübertragungsauftrag nicht am Geschäftstag seiner Annahme abgewickelt wurde.</p>	<p>a) Ein Zahler kann eine Aufwandspauschale und eine Zinsausgleichszahlung geltend machen, wenn aufgrund einer technischen Störung von TARGET</p> <p>i) ein Geldübertragungsauftrag (einschließlich an die Einlagefazilität oder an ein oder mehrere MCA- oder DCA-Konten, die zu dem betreffenden Teilnehmer gehören und für die Zwecke der Erfüllung seiner Mindestreservepflicht gekennzeichnet sind) nicht am Geschäftstag seiner Annahme abgewickelt wurde oder nicht eingereicht werden konnte und</p>

		<p>ii) der Teilnehmer versucht hat, gegebenenfalls die in Anlage IV beschriebenen Notfallmaßnahmen zu nutzen und Unterstützung von der OeNB zu beantragen.</p>
<p>Anlage II Punkt 3</p>	<p>3. Berechnung des Ausgleichs</p> <p>a) Bei einem Ausgleichsangebot für einen Zahler gilt Folgendes:</p> <p>i) Die Aufwandspauschale beträgt für den ersten nicht ausgeführten Geldübertragungsauftrag 50 EUR, für die nächsten vier nicht ausgeführten Geldübertragungsaufträge jeweils 25 EUR und für jeden weiteren nicht ausgeführten Geldübertragungsauftrag 12,50 EUR. Die Aufwandspauschale wird für jeden Zahlungsempfänger gesondert berechnet.</p> <p>ii) Die Zinsausgleichszahlung erfolgt auf der Basis des täglich neu festzulegenden Referenzzinssatzes. Dies ist entweder der Tagesgeld-Referenzzinssatz (Euro Short-Term Rate – €STR) oder der Spitzenrefinanzierungssatz, je nachdem, welcher der beiden niedriger ist. Der Referenzzinssatz wird auf den Betrag des Geldübertragungsauftrags angewandt, der aufgrund der technischen Störung von TARGET nicht ausgeführt wurde, und zwar für jeden Tag zwischen dem Datum der tatsächlichen oder – bei Geldübertragungsaufträgen im Sinne von Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii – der beabsichtigten Einreichung des Geldübertragungsauftrags und dem Datum, an dem der Geldübertragungsauftrag erfolgreich abgewickelt wurde oder hätte abgewickelt werden können. Zinsen oder Gebühren, die sich aus nicht ausgeführten Geldübertragungsaufträgen in der Einlagefazilität des Eurosystems ergeben, werden vom Ausgleichsbetrag abgezogen bzw. in Rechnung gestellt.</p> <p>iii) Eine Zinsausgleichszahlung erfolgt nicht, wenn und soweit Mittel aus nicht ausgeführten Geldübertragungsaufträgen am Geldmarkt angelegt oder zur Erfüllung des Mindestreserve-Solls verwendet wurden.</p> <p>b) Bei einem Ausgleichsangebot für einen Zahlungsempfänger gilt Folgendes:</p> <p>i) Die Aufwandspauschale beträgt für den ersten nicht ausgeführten Geldübertragungsauftrag 50 EUR, für die nächsten vier nicht ausgeführten Geldübertragungsaufträge jeweils 25 EUR und für jeden weiteren nicht ausgeführten Geldübertragungsauftrag 12,50 EUR. Die</p>	<p>3. Berechnung des Ausgleichs</p> <p>a) Bei einem Ausgleichsangebot für einen Zahler gilt Folgendes:</p> <p>i) Die Aufwandspauschale beträgt für den ersten nicht ausgeführten Geldübertragungsauftrag 50 EUR, für die nächsten vier nicht ausgeführten Geldübertragungsaufträge jeweils 25 EUR und für jeden weiteren nicht ausgeführten Geldübertragungsauftrag 12,50 EUR. Die Aufwandspauschale wird für jeden Zahlungsempfänger gesondert berechnet.</p> <p>ii) Die Zinsausgleichszahlung erfolgt auf der Basis des täglich neu festzulegenden Referenzzinssatzes. Dies ist entweder der Tagesgeld-Referenzzinssatz (Euro Short-Term Rate – €STR) abzüglich 20 Basispunkten oder der Spitzenrefinanzierungssatz, je nachdem, welcher der beiden niedriger ist, es sei denn, der Antrag bezieht sich auf einen Geldübertragungsauftrag an die Einlagefazilität; in diesem Fall entspricht der Referenzzinssatz dem Einlagesatz. Der Referenzzinssatz wird angewandt</p> <p>(1) auf den Betrag des Geldübertragungsauftrags – ausgenommen Geldübertragungsaufträge gemäß Unterabsatz 2 –, der aufgrund der technischen Störung von TARGET nicht ausgeführt wurde, und zwar für jeden Tag zwischen dem Datum der tatsächlichen Einreichung des Geldübertragungsauftrags und dem Datum, an dem der Geldübertragungsauftrag erfolgreich abgewickelt wurde oder hätte abgewickelt werden können.</p> <p>(2) in Bezug auf die in Nummer 2 Buchstabe a genannten Geldübertragungsaufträge an ein oder mehrere MCA- oder DCA-Konten, die für die Zwecke der Erfüllung der Mindestreservepflicht gekennzeichnet sind, auf die Differenz zwischen dem Betrag des Geldübertragungsauftrags, der am Tag der technischen Störung von TARGET nicht ausgeführt wurde, und dem Betrag, um den der Teilnehmer infolgedessen die Erfüllung seiner Mindestreservepflicht verfehlt hat, und zwar vom Zeitpunkt der Störung bis zum Ablauf der Mindestreserve-Erfüllungsperiode.</p>

	<p>Aufwandpauschale wird für jeden Zahlungsempfänger gesondert berechnet.</p> <p>ii) Die in Buchstabe a Ziffer ii dargelegte Methode zur Berechnung der Zinsausgleichszahlung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zinsausgleichszahlung auf der Differenz zwischen dem Spitzenrefinanzierungssatz und dem Referenzzinssatz beruht und anhand des Betrags berechnet wird, der sich aus der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität aufgrund der technischen Störung von TARGET ergibt.</p>	<p>Zinsen oder Gebühren, die sich aus nicht ausgeführten Geldübertragungsaufträgen in der Einlagefazilität des Eurosystems ergeben, werden vom Ausgleichsbetrag abgezogen bzw. in Rechnung gestellt.</p> <p>iii) Eine Zinsausgleichszahlung erfolgt nicht, wenn und soweit Mittel aus nicht ausgeführten Geldübertragungsaufträgen am Geldmarkt angelegt oder zur Erfüllung des Mindestreserve-Solls verwendet wurden.</p> <p>b) Bei einem Ausgleichsangebot für einen Zahlungsempfänger gilt Folgendes:</p> <p>i) Die Aufwandspauschale beträgt für den ersten nicht ausgeführten Geldübertragungsauftrag 50 EUR, für die nächsten vier nicht ausgeführten Geldübertragungsaufträge jeweils 25 EUR und für jeden weiteren nicht ausgeführten Geldübertragungsauftrag 12,50 EUR. Die Aufwandspauschale wird für jeden Zahlungsempfänger gesondert berechnet.</p> <p>ii) Die in Buchstabe a Ziffer ii Unterabsatz 1 dargelegte Methode zur Berechnung der Zinsausgleichszahlung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zinsausgleichszahlung auf der Differenz zwischen dem Spitzenrefinanzierungssatz und dem Referenzzinssatz beruht und anhand des Betrags berechnet wird, der sich aus der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität aufgrund der technischen Störung von TARGET ergibt.</p>
<p>Anlage II Punkt 4</p>	<p>4. Verfahrensvorschriften</p> <p>a) Ausgleichsforderungen sind auf dem Antragsformular geltend zu machen, das auf der Website der Oesterreichischen Nationalbank in englischer Sprache zur Verfügung steht (siehe www.oenb.at). Zahler müssen für jeden Zahlungsempfänger, Zahlungsempfänger für jeden Zahler ein gesondertes Antragsformular einreichen. Die Angaben im Antrag sind durch ausreichende Informationen und Unterlagen zu belegen. Je Zahlung oder Zahlungsauftrag darf nur ein Antrag eingereicht werden.</p> <p>b) Teilnehmer müssen ihre Anträge innerhalb von vier Wochen nach einer technischen Störung von TARGET bei der Oesterreichischen Nationalbank einreichen.</p> <p>Weitere Informationen oder Belege, die die Oesterreichische Nationalbank anfordert, sind innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung einzureichen.</p>	<p>4. Verfahrensvorschriften</p> <p>a) Ausgleichsforderungen sind auf dem Antragsformular geltend zu machen, das auf der Website der Oesterreichischen Nationalbank in englischer Sprache zur Verfügung steht (siehe www.oenb.at). Zahler müssen für jeden Zahlungsempfänger, Zahlungsempfänger für jeden Zahler ein gesondertes Antragsformular einreichen. Die Angaben im Antrag sind durch ausreichende Informationen und Unterlagen zu belegen. Je Zahlung oder Zahlungsauftrag darf nur ein Antrag eingereicht werden.</p> <p>b) Teilnehmer müssen ihre Anträge innerhalb von vier Wochen nach einer technischen Störung von TARGET bei der OeNB einreichen. Weitere Informationen oder Belege, die die OeNB anfordert, sind innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung einzureichen.</p> <p>c) Die OeNB prüft die Anträge und leitet sie an die EZB weiter. Vorbehaltlich eines anderslautenden, den Teilnehmern mitzuteilenden Beschlusses des EZB-Rates</p>

	<p>c) Die Oesterreichische Nationalbank prüft die Anträge und leitet sie an die EZB weiter. Vorbehaltlich eines anderslautenden, den Teilnehmern mitzuteilenden Beschlusses des EZB-Rates werden alle eingegangenen Anträge spätestens innerhalb von vierzehn Wochen nach Auftreten der technischen Störung von TARGET beurteilt.</p> <p>d) Die Oesterreichische Nationalbank teilt den jeweiligen Teilnehmern das Ergebnis der in Buchstabe c genannten Beurteilung mit. Wird aufgrund dieser Beurteilung ein Ausgleichsangebot gemacht, so müssen die betreffenden Teilnehmer das Angebot in Bezug auf jeden in ihrem Antrag enthaltenen Geldübertragungsauftrag innerhalb von vier Wochen nach dessen Übermittlung entweder durch Unterzeichnung eines Standard-Annahmeschreibens, dessen jeweils aktuelle Fassung auf der Website der Oesterreichischen Nationalbank abrufbar ist (siehe www.oenb.at), annehmen oder ablehnen. Geht der Oesterreichischen Nationalbank innerhalb von vier Wochen kein Annahmeschreiben zu, so gilt dies als Ablehnung des Ausgleichsangebots durch die betreffenden Teilnehmer.</p> <p>e) Die Oesterreichische Nationalbank leistet die Ausgleichszahlungen nach Erhalt des Annahmeschreibens des Teilnehmers. Auf Ausgleichszahlungen werden keine Zinsen gezahlt.</p>	<p>werden alle eingegangenen Anträge spätestens innerhalb von vierzehn Wochen nach Auftreten der technischen Störung von TARGET beurteilt, es sei denn, der Antrag bezieht sich auf in Nummer 2 Buchstabe a genannte Geldübertragungsaufträge an ein oder mehrere MCA- oder DCA-Konten, die zu dem betreffenden Teilnehmer gehören und für die Zwecke der Erfüllung der Mindestreservepflicht gekennzeichnet sind; in diesem Fall werden die eingegangenen Anträge spätestens innerhalb von vierzehn Wochen nach Ablauf der Mindestreserve-Erfüllungsperiode beurteilt, während der die technische Störung von TARGET aufgetreten ist.</p> <p>d) Die OeNB teilt den jeweiligen Teilnehmern das Ergebnis der in Buchstabe c genannten Beurteilung mit. Wird aufgrund dieser Beurteilung ein Ausgleichsangebot gemacht, so müssen die betreffenden Teilnehmer das Angebot in Bezug auf jeden in ihrem Antrag enthaltenen Geldübertragungsauftrag innerhalb von vier Wochen nach dessen Übermittlung entweder durch Unterzeichnung eines Standard-Annahmeschreibens, dessen jeweils aktuelle Fassung auf der Website der OeNB abrufbar ist (siehe https://www.oenb.at/Zahlungsverkehr/Bankenspezifischer-Bereich/geschaeftsbedingungen-und-gebuehren/target-oenb.html), annehmen oder ablehnen. Geht der OeNB innerhalb von vier Wochen kein Annahmeschreiben zu, so gilt dies als Ablehnung des Ausgleichsangebots durch die betreffenden Teilnehmer.</p> <p>Die Oesterreichische Nationalbank leistet die Ausgleichszahlungen nach Erhalt des Annahmeschreibens des Teilnehmers. Auf Ausgleichszahlungen werden keine Zinsen gezahlt.</p>
<p>Anlage V Punkt 6</p>	<p>6. Die verschiedenen Phasen des TARGET-Geschäftstages und der wichtigen operativen Ereignisse, die für MCA-, RTGS-DCA-, T2S-DCA- und TIPS-DCA-Konten relevant sind, werden in der folgenden Tabelle aufgeführt:</p> <p>(Die Tabellen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Version der Geschäftsbedingungen)</p>	<p>6. Die verschiedenen Phasen des TARGET-Geschäftstages und die signifikanten betrieblichen Ereignisse, die für MCA-, RTGS-DCA-, T2S-DCA- und TIPS-DCA-Konten relevant sind, werden in der folgenden Tabelle aufgeführt:</p> <p>(Die Tabellen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Version der Geschäftsbedingungen)</p>

Anlage VI
Punkt 6

6. ENTGELTE FÜR TIPS- DCA-KONTOINHABER

(1) Bis zum 31. Dezember 2023 gelten folgende Entgelte:

a) Die Entgelte für die Führung von TIPS-DCA-Konten werden jeweils gegenüber der in der folgenden Tabelle angegebenen Partei berechnet

Posten	Angewandte Regel	Entgelt je Posten (EUR)
Abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos	0,002
Nicht abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos	0,002
Abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002
Nicht abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002

b) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von TIPS-DCA-Konten auf MCA-Konten, RTGS-DCA-Konten, Unterkonten, Konten für die Einlagenfazilität, technische TIPS-Nebensystemkonten und T2S-DCA-Konten sind entgeltfrei.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 werden die Entgelte für die Führung von TIPS-DCA-Konten wie folgt berechnet:

a) Für jedes TIPS-DCA-Konto wird dem Inhaber des TIPS-DCA-Kontos ein monatliches Festentgelt in Höhe von 800 EUR berechnet.

6. ENTGELTE FÜR TIPS- DCA-KONTOINHABER

Die Entgelte für die Führung von TIPS-DCA-Konten werden wie folgt berechnet:

a) Für jedes TIPS-DCA-Konto wird dem Inhaber des TIPS-DCA-Kontos ein monatliches Festentgelt in Höhe von 800 EUR berechnet. Dieses Festentgelt umfasst einen Business Identifier Code (BIC), bei dem es sich um eine in TIPS erreichbare Partei handelt und der durch den TIPS-DCA-Kontoinhaber für die Nutzung benannt wurde.

b) Für jede weitere vom TIPS-DCA-Kontoinhaber benannte erreichbare Partei bis zu höchstens 50 erreichbaren Parteien wird dem benennenden TIPS-DCA-Kontoinhaber ein monatliches Festentgelt von 20 EUR berechnet. Ab der einundfünfzigsten benannten erreichbaren Partei wird kein Entgelt berechnet.

c) Für jeden Instant Payment-Auftrag oder jede positive Rückruf-Antwort, die von der OeNB gemäß Teil I Artikel 17 angenommen wurde, wird sowohl dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos als auch dem Inhaber des TIPS-DCA-Kontos oder des technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgen soll, eine Gebühr in Höhe von 0,001 EUR berechnet, unabhängig davon, ob der Instant Payment-Auftrag oder die positive Rückruf-Antwort abgewickelt wird.

d) Für Aufträge zur Liquiditätsübertragung von TIPS-DCA-Konten auf MCA-Konten, RTGS-DCA-Konten, Unterkonten, Konten für die Einlagefazilität, technische TIPS-Nebensystemkonten oder T2S-DCA-Konten werden keine Entgelte berechnet.

	<p>b) Für jede vom TIPS-DCA-Kontoinhaber benannte erreichbare Partei bis zu höchstens 50 erreichbaren Parteien wird dem benennenden TIPS-DCA-Kontoinhaber ein monatliches Festentgelt von 20 EUR berechnet. Ab der einundfünfzigsten erreichbaren Partei wird kein Entgelt berechnet.</p> <p>c) Für jeden Instant Payment-Auftrag oder jede positive Rückruf-Antwort, die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß Teil I Artikel 17 angenommen wurde, wird sowohl dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos als auch dem Inhaber des TIPS-DCA-Kontos oder des technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgen soll, eine Gebühr in Höhe von 0,001 EUR berechnet, unabhängig davon, ob der Instant Payment-Auftrag oder die positive Rückruf-Antwort abgewickelt wird.</p> <p>d) Für Aufträge zur Liquiditätsübertragung von TIPS-DCA-Konten auf MCA-Konten, RTGS-DCA-Konten, Unterkonten, Konten für die Einlagenfazilität, technische TIPS-Nebensystemkonten oder T2S-DCA-Konten werden keine Entgelte berechnet.</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Anlage VI Punkt 7</p>	<p>7. ENTGELTE FÜR NEBENSYSTEME, DIE TIPSNEBENSYSTEM-ABWICKLUNGSVERFAHREN VERWENDEN</p> <p>(1) Bis zum 31. Dezember 2023 gelten folgende Entgelte:</p> <p>a) Die Entgelte für die Nutzung des TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens durch ein Nebensystem werden jeweils gegenüber der in der folgenden Tabelle angegebenen Partei berechnet:</p>	<p>7. ENTGELTE FÜR NEBENSYSTEME, DIE TIPS-NEBENSYSTEM-ABWICKLUNGSVERFAHREN VERWENDEN</p> <p>Die Entgelte für die Nutzung des TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens durch ein Nebensystem werden wie folgt berechnet:</p> <p>a) Für jedes technische TIPS-Nebensystemkonto wird dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos ein monatliches Festentgelt in Höhe von 3 000 EUR berechnet.</p>														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Posten</th> <th>Angewandte Regel</th> <th>Entgelt je Posten (EUR)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Abgewickelter Instant Payment-Auftrag</td> <td>Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkontos</td> <td>0,002</td> </tr> <tr> <td>Nicht abgewickelter Instant Payment-Auftrag</td> <td>Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkontos</td> <td>0,002</td> </tr> <tr> <td>Abgewickelte positive Rückruf-Antwort</td> <td>Berechnung gegenüber dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgt</td> <td>0,002</td> </tr> <tr> <td>Nicht abgewickelte positive Rückruf-Antwort</td> <td>Berechnung gegenüber dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgt</td> <td>0,002</td> </tr> </tbody> </table>	Posten	Angewandte Regel	Entgelt je Posten (EUR)	Abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkontos	0,002	Nicht abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkontos	0,002	Abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002	Nicht abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002
Posten	Angewandte Regel	Entgelt je Posten (EUR)														
Abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkontos	0,002														
Nicht abgewickelter Instant Payment-Auftrag	Berechnung gegenüber dem Inhaber des zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkontos	0,002														
Abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002														
Nicht abgewickelte positive Rückruf-Antwort	Berechnung gegenüber dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgt	0,002														
<p>b) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von technischen TIPS-Nebensystemkonten auf TIPS-DCA-Konten sind entgeltfrei.</p> <p>c) Zusätzlich zu den oben aufgeführten Entgelten hat jedes Nebensystem ein Monatsentgelt auf der Basis des zugrunde liegenden Bruttovolumens der auf der eigenen Plattform des Nebensystems abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-Antworten, die durch die vorfinanzierten Positionen auf dem technischen TIPS-</p>																

Nebensystemkonto ermöglicht werden, zu entrichten. Das Entgelt beträgt 0,0005 EUR je abgewickelter Instant Payment, Near Instant Payment oder abgewickelter positiver Rückruf-Antwort. Jedes Nebensystem meldet monatlich das auf 10 000 abgerundete zugrunde liegende Bruttovolumen seiner abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-Antworten spätestens am dritten Geschäftstag des Folgemonats. Das gemeldete zugrunde liegende Bruttovolumen wird von der Oesterreichischen Nationalbank für die Berechnung des Entgelts im Folgemonat zugrunde gelegt.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 werden die Entgelte für die Nutzung des TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens durch ein Nebensystem wie folgt berechnet:

a) Für jedes technische TIPS-Nebensystemkonto wird dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos ein monatliches Festentgelt in Höhe von 3 000 EUR berechnet.

b) Für jede vom Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos benannte erreichbare Partei bis zu höchstens 50 erreichbaren Parteien wird dem benennenden Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos ein monatliches Festentgelt von 20 EUR berechnet. Ab der einundfünfzigsten erreichbaren Partei wird kein Entgelt berechnet.

c) Für jeden Instant Payment-Auftrag oder jede positive Rückruf-Antwort, die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß Teil I Artikel 17 angenommen wurde, wird sowohl dem Inhaber des zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkontos als auch dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos oder des TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgen soll, eine Gebühr in Höhe von 0,001 EUR berechnet, unabhängig davon, ob der Instant Payment-Auftrag oder die positive Rückruf-Antwort abgewickelt wird.

d) Für Aufträge zur Liquiditätsübertragung von technischen TIPS-Nebensystemkonten auf TIPS-DCA-Konten wird kein Entgelt berechnet.

e) Zusätzlich zu den oben aufgeführten Entgelten hat jedes Nebensystem ein Monatsentgelt auf der Basis des zugrunde liegenden Bruttovolumens der auf der eigenen Plattform des Nebensystems abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-Antworten, die durch die vorfinanzierten Positionen auf dem technischen TIPS-

Gemeldetes zugrunde liegendes Bruttovolumen		Entgelt pro Einheit
von	bis	
0	10 000 000	0,00040 EUR
10 000 001	25 000 000	0,00030 EUR
25 000 001	100 000 000	0,00020 EUR
100 000 001		0,00015 EUR

	<p>Nebensystemkonto ermöglicht werden, zu entrichten. Jedes Nebensystem meldet monatlich das auf 10 000 abgerundete zugrunde liegende Bruttovolumen seiner abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-Antworten spätestens am dritten Geschäftstag des Folgemonats. Das gemeldete zugrunde liegende Bruttovolumen wird von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß der folgenden Tabelle für die Berechnung des Entgelts pro Einheit je abgewickelter Instant Payment, Near Instant Payment oder abgewickelter positiver Rückruf-Antwort im Vormonat zugrunde gelegt:</p> <table border="1" data-bbox="309 523 1160 756"> <thead> <tr> <th colspan="3">Gemeldetes zugrunde liegendes Bruttovolumen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>Entgelt pro Einheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>10 000 000</td> <td>0,00040 EUR</td> </tr> <tr> <td>10 000 001</td> <td>25 000 000</td> <td>0,00030 EUR</td> </tr> <tr> <td>25 000 001</td> <td>100 000 000</td> <td>0,00020 EUR</td> </tr> <tr> <td>100 000 001</td> <td></td> <td>0,00015 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Gemeldetes zugrunde liegendes Bruttovolumen			von	bis	Entgelt pro Einheit	0	10 000 000	0,00040 EUR	10 000 001	25 000 000	0,00030 EUR	25 000 001	100 000 000	0,00020 EUR	100 000 001		0,00015 EUR	
Gemeldetes zugrunde liegendes Bruttovolumen																				
von	bis	Entgelt pro Einheit																		
0	10 000 000	0,00040 EUR																		
10 000 001	25 000 000	0,00030 EUR																		
25 000 001	100 000 000	0,00020 EUR																		
100 000 001		0,00015 EUR																		
<p>Anlage VIII Punkt 11</p>	<p>11. „Zweigstelle“ (branch): eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie 2014/65/EU;</p>	<p>11. „Zweigstelle“ (branch): eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates oder eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ausgenommen jene gemäß Artikel 9 Absatz 8 der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8);</p>																		
<p>Anlage VIII Punkt 42</p>	<p>42. „Near Instant Payment“: ein Auftrag zur Übertragung eines Geldbetrags, der dem NL-Standard für die Echtzeitverarbeitung von SEPA-Überweisungsaufträgen der SEPA Credit Transfer Additional Optional Services (SCT AOS) des European Payments Council (EPC) entspricht;</p>	<p>42. „Near Instant Payment“: ein Auftrag zur Übertragung eines Geldbetrags, der dem NL-Standard für die Echtzeitverarbeitung von SEPA-Überweisungsaufträgen der SEPA Credit Transfer Additional Optional Services (SCT AOS) des European Payments Council (EPC) oder dem SEPA One-Leg Out Instant Credit Transfer (OCT Inst) Scheme des European Payments Council entspricht;</p>																		

Entgelte und Konditionen der Oesterreichischen Nationalbank für den Zahlungsverkehr mit der Oesterreichischen Nationalbank

<p>Buchungs- und Bearbeitungsgebühren werden zu Beginn des Folgemonats, fremde Gebühren und Gebühren für Sonderleistungen entweder zu Beginn des Folgemonats oder sofort bei Anfall angelastet. Sofern nicht anders angegeben, gelten die angeführten Gebühren pro Einzelauftrag bzw. Einzelfall, Einzelnachricht usw.</p> <p>Im europäischen Zahlungssystem TARGET abgewickelte Geschäfte werden gemäß den „Geschäftsbedingungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET-OeNB“ idgF abgerechnet.</p> <p>1 Kontoführungs- und Buchungsgebühren für die Führung von Konten und die Durchführung von Zahlungsaufträgen</p> <p>1.1 Monatliche Fixgebühr pro Konto (für MCA-Kontoinhaber in TARGET-OeNB entfällt die Monatsgebühr) EUR 150,--</p> <p>1.2 Kundenzahlungsaufträge (vorbehaltlich sonstiger Gebühren gem. 1.4.) EUR 1,35</p> <p>EU-Standardüberweisungen liegen vor, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Währung in EUR, • korrekte und vollständige Angabe von BIC + IBAN des Empfängers, • Konto des Empfängers innerhalb der EWR, • Durchführungsgebühren sind zwischen Auftraggeber und Empfänger geteilt (SHA). <p>1.3 Interbankaufträge EUR 0,80</p> <p>1.4 Sonstige Gebühren</p> <p>Kundenaufträge mit Gebührenoption OUR in Fremdwährung, in EUR zusätzlich zur unter 1.2 genannten Gebühr (jeweils vorbehaltlich der Verrechnung fremder Spesen) EUR 15,--</p> <p>Kundenaufträge mit Gebührenoption SHA in Fremdwährung, in EUR zusätzlich zur unter 1.2 genannten Gebühr, sofern die Kriterien für eine EU-Standardüberweisung nicht erfüllt sind (jeweils vorbehaltlich der Verrechnung fremder Spesen) EUR 15,--</p> <p>Gutschriften aus dem Ausland in EUR zu Gunsten eines OeNB-Girokontos franko</p>	<p>Buchungs- und Bearbeitungsentgelte werden zu Beginn des Folgemonats, fremde Entgelte und Entgelte für Sonderleistungen entweder zu Beginn des Folgemonats oder sofort bei Anfall dem Girokonto angelastet. Sofern nicht anders angegeben, gelten die angeführten Entgelte pro Einzelauftrag bzw. Einzelfall, Einzelnachricht usw.</p> <p>1. Entgelte für die Führung von Girokonten und die Abwicklung von Zahlungsaufträgen</p> <p>1.1. Monatliche Fixgebühr pro Girokonto EUR 190,--</p> <p>1.2. Kundenzahlungsaufträge (vorbehaltlich sonstiger Entgelte gem. 1.4.) EUR 1,50</p> <p>EU-Standardüberweisungen liegen vor, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Währung in EUR, - korrekte und vollständige Angabe von BIC + IBAN des Empfängers, - Konto des Empfängers innerhalb der EWR, - Durchführungsgebühren sind zwischen Auftraggeber und Empfänger geteilt (SHA). <p>1.3. Interbankaufträge EUR 1,40</p> <p>1.4. Sonstige Entgelte</p> <p>Kundenaufträge mit Gebührenoption OUR in Fremdwährung oder in EUR (jeweils vorbehaltlich der Verrechnung fremder Spesen) EUR 25,--</p> <p>Kundenaufträge mit Gebührenoption SHA in Fremdwährung oder in EUR, sofern die Kriterien für eine EU-Standardüberweisung nicht erfüllt sind (jeweils vorbehaltlich der Verrechnung fremder Spesen) EUR 25,--</p> <p>1.5. Entgelte für Gutschriften</p> <p>Gutschriften aus dem Ausland in EUR zu Gunsten eines OeNB-Girokontos franko</p> <p>Gutschriften aus dem Ausland in EUR zur Barauszahlung EUR 25,--</p> <p>Gutschriften aus dem Ausland in Fremdwährung EUR 25,--</p> <p>2. Entgelte für die manuelle Bearbeitung von Aufträgen</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Gutschriften aus dem Ausland in EUR zur Barauszahlung EUR 15,--</p> <p>Gutschriften aus dem Ausland in Fremdwahrung 2 Bearbeitungsgebuhren EUR 15,--</p> <p>2.1 Fur elektronisch einlangende Auftrage, die den Befullungsregeln fur eine vollautomatische Verarbeitung in ASTI entsprechen franko</p> <p>2.2 Fur einlangende Auftrage, die nicht den Befullungsregeln fur eine vollautomatische Verarbeitung in ASTI entsprechen und manuell nachbearbeitet werden mussen sowie telefonisch, fernschriftlich, per Fax oder mittels Belegs erteilte Auftrage (z. B. Zahlungsauftrag, Antrag auf Innertagesliquiditat, Rucknahme oder Umreihung eines Zahlungsauftrags usw.) EUR 25,--</p> <p>2.3 Bargeldtransaktionen zu Gunsten oder zu Lasten eines OeNB-Girokontos EUR 0,90</p> <p>3 TARGET-OeNB Gebuhren</p> <p>3.1 Periodische oder Einmalgebuhren in Zusammenhang mit der Registrierung von Teilnehmern uber die OeNB oder die Abwicklung von Geschaften, die von TARGET in Rechnung gestellt werden, werden, sofern die Abrechnung nicht in TARGET-OeNB direkt erfolgt, in voller Hohle dem registrierten Teilnehmer weiterverrechnet (siehe Anlage VI der Geschaftsbefingungen der OeNB fur die Teilnahme an TARGET-OeNB idgF).</p> <p>4 Fremde Gebuhren</p> <p>4.1 Gebuhren, die der OeNB von fremden Geschaftspartnern fur die Durchfuhrung von Auftragen in Rechnung gestellt werden, werden in voller Hohle dem Auftraggeber weiterverrechnet.</p> <p>4.2 Fur aus ASTI von der OeNB uber SWIFT gesandte Nachrichten werden folgende Gebuhren angelastet:</p> <table border="1" data-bbox="322 1276 954 1340"> <thead> <tr> <th>Service</th> <th>Kategorie</th> <th>Name</th> <th>Preis in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Service	Kategorie	Name	Preis in Euro					<p>2.1. Fur elektronisch einlangende Auftrage, die nicht den Befullungsregeln fur eine vollautomatische Verarbeitung in ASTI entsprechen und manuell nachbearbeitet werden mussen sowie telefonisch, fernschriftlich, per Fax oder mittels Belegs erteilte Auftrage (z. B. Zahlungsauftrag, Antrag auf Innertagesliquiditat, Rucknahme oder Umreihung eines Zahlungsauftrags usw.) EUR 35,--</p> <p>2.2. Bargeldtransaktionen zu Gunsten oder zu Lasten eines OeNB-Girokontos EUR 2,50</p> <p>3. Fremde Gebuhren und Entgelte</p> <p>3.1. Gebuhren und Entgelte, die der OeNB von fremden Geschaftspartnern fur die Durchfuhrung von Auftragen in Rechnung gestellt werden, werden in voller Hohle dem Auftraggeber weiterverrechnet.</p> <p>3.2. Fur aus ASTI von der OeNB uber SWIFT gesandte Nachrichten werden folgende Entgelte angelastet:</p> <table border="1" data-bbox="1223 783 1935 1366"> <thead> <tr> <th>Service</th> <th>Kategorie</th> <th>Name</th> <th>Preis in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FINPlus</td> <td>Non-payments</td> <td>Non-reporting domestic sent</td> <td>0,0717</td> </tr> <tr> <td>FINPlus</td> <td>Non-payments</td> <td>Non reporting international sent</td> <td>0,232</td> </tr> <tr> <td>FINPlus</td> <td>Non-payments</td> <td>Reporting + intra institution sent</td> <td>0,0553</td> </tr> <tr> <td>FINPlus</td> <td>payments</td> <td>Non-reporting domestic sent</td> <td>0,0754</td> </tr> <tr> <td>FINPlus</td> <td>payments</td> <td>Non reporting international sent</td> <td>0,2642</td> </tr> <tr> <td>FINPlus</td> <td>payments</td> <td>Reporting + intra institution sent</td> <td>0,0398</td> </tr> <tr> <td>FINPlus</td> <td>Confirmation</td> <td>XSYS-011</td> <td>0,375</td> </tr> </tbody> </table>	Service	Kategorie	Name	Preis in Euro	FINPlus	Non-payments	Non-reporting domestic sent	0,0717	FINPlus	Non-payments	Non reporting international sent	0,232	FINPlus	Non-payments	Reporting + intra institution sent	0,0553	FINPlus	payments	Non-reporting domestic sent	0,0754	FINPlus	payments	Non reporting international sent	0,2642	FINPlus	payments	Reporting + intra institution sent	0,0398	FINPlus	Confirmation	XSYS-011	0,375
	Service	Kategorie	Name	Preis in Euro																																					
Service	Kategorie	Name	Preis in Euro																																						
FINPlus	Non-payments	Non-reporting domestic sent	0,0717																																						
FINPlus	Non-payments	Non reporting international sent	0,232																																						
FINPlus	Non-payments	Reporting + intra institution sent	0,0553																																						
FINPlus	payments	Non-reporting domestic sent	0,0754																																						
FINPlus	payments	Non reporting international sent	0,2642																																						
FINPlus	payments	Reporting + intra institution sent	0,0398																																						
FINPlus	Confirmation	XSYS-011	0,375																																						

	FINPlus	Non-payments	Non-reporting domestic sent	0,0717		FINPlus	Undeliverable messages	MX NAK	0,45	
	FINPlus	Non-payments	Non reporting international sent	0,232		ESMIG	Traffic fees	InterAct Store-and-forward per 32KB Sent u received	0,007	
	FINPlus	Non-payments	Reporting + intra institution sent	0,0553		ESMIG	Traffic fees	InterAct RealTime per 32KB Sent u received	0,007	
	FINPlus	payments	Non-reporting domestic sent	0,0754		ESMIG	Traffic fees	FileAct Store and Forward per 1MB (1024) sent u received	1,92	
	FINPlus	payments	Non reporting international sent	0,2642		ESMIG	Confirmation	Delivery notification	0,007	
	FINPlus	payments	Reporting + intra institution sent	0,0398		4. Entgelte für Sonderleistungen				
	FINPlus	Confirmation	XSYS-011	0,375		4.1. Abänderung von Aufträgen/Instruktionen (Rückvalutierungen sind nicht möglich)				EUR 30,--
	FINPlus	Undeliverable messages	MX NAK	0,45		4.2. Verwaltung zusätzlicher Routinginformationen, je BIC pro Monat				EUR 270,--
	ESMIG	Traffic fees	InterAct Store-and-forward per 32KB Sent u received	0,007		4.3. Monatsauswertung aller Einzeltransaktionen mit Anführung eines Timestamps pro Zahlung – pro Monat				EUR 150,--
	ESMIG	Traffic fees	InterAct RealTime per 32KB Sent u received	0,007		5. Reklamationsentgelte				
	ESMIG	Traffic fees	FileAct Store and Forward per 1MB (1024) sent u received	1,92		Die im Folgenden erwähnte Dreimonatsfrist beginnt mit der Valuta des zu Grunde liegenden Geschäftes. Sofern die OeNB kein Verschulden am Reklamationsgrund trägt, werden folgende Entgelte zur Zahlung fällig:				
	ESMIG	Confirmation	Delivery notification	0,007		5.1. Telefonische Sofortauskünfte der OeNB über Aufträge, die nicht länger als drei Monate zurückliegen				franko
						5.2. Reklamationen, die an die OeNB gerichtet sind, innerhalb der Dreimonatsfrist liegen und schriftliche oder mündliche Anfragen der OeNB bei Dritten erfordert, sowie Nachdruck von Belegen, die nicht älter als drei Monate sind, pro betroffenem Auftrag				EUR 25,--

	<p>5 Gebühren für Sonderleistungen</p> <p>5.1 Abänderung von Aufträgen/Instruktionen (Rückvalutierungen sind nicht möglich) EUR 25,--</p> <p>5.2 Verwaltung zusätzlicher Routinginformationen, je BIC pro Monat EUR 250,--</p> <p>6 Gebühren für Kontoauszüge und Belege</p> <p>6.1 Kontoauszüge werden entweder via SWIFT bei bestehendem SWIFT-Anschluss (Variante 1 camt.053) oder mit der Post (Variante 2) versandt franko</p> <p>6.2 Bei Doppelversand (Variante 1 und 2) oder bei bestehendem SWIFT-Anschluss, wenn postalisch erwünscht – pro Monat EUR 100,--</p> <p>6.3 Versand von Belegen per Post – pro Beleg EUR 1,50, mind. EUR 150,-- /Monat</p> <p>7 Reklamationsgebühren</p> <p>Die im Folgenden erwähnte Dreimonatsfrist beginnt mit der Valuta des zu Grunde liegenden Geschäftes. Sofern die OeNB kein Verschulden am Reklamationsgrund trägt, werden folgende Gebühren zur Zahlung fällig:</p> <p>7.1 Telefonische Sofortauskünfte der OeNB über Aufträge, die nicht länger als drei Monate zurückliegen franko</p> <p>7.2 Reklamationen, die an die OeNB gerichtet sind, innerhalb der Dreimonatsfrist liegen und schriftliche oder mündliche Anfragen der OeNB bei Dritten erfordert, sowie Nachdruck von Belegen, die nicht älter als drei Monate sind EUR 15,--</p> <p>7.3 Bearbeitung von Reklamationen, die an die OeNB gerichtet sind und Zahlungen betreffen, die nicht innerhalb der Dreimonatsfrist liegen, sowie Nachdruck von Belegen, die ebenfalls nicht innerhalb der Dreimonatsfrist liegen EUR 40,--</p> <p>8 Erstellen monatlicher manueller Statistiken aus DWH</p> <p>8.1 Monatsauswertung aller Einzeltransaktionen mit Anführung eines Timestamps pro Zahlung – pro Monat EUR 120,--</p> <p>9 Kurskonditionen</p>	<p>5.3. Bearbeitung von Reklamationen, die an die OeNB gerichtet sind und Zahlungen betreffen, die nicht innerhalb der Dreimonatsfrist liegen, sowie Nachdruck von Belegen, die ebenfalls nicht innerhalb der Dreimonatsfrist liegen, pro betroffenem Auftrag EUR 50,--</p> <p>6. Entgelte für Kontoauszüge und Belege</p> <p>6.1. Kontoauszüge werden entweder via SWIFT bei bestehendem SWIFT-Anschluss (Variante 1 camt.053) oder mit der Post (Variante 2) versandt (jeweils vorbehaltlich der Verrechnung fremder Spesen) franko</p> <p>6.2. Bei Doppelversand (Variante 1 und 2) oder bei bestehendem SWIFT-Anschluss, wenn postalisch erwünscht – pro Monat EUR 130,--</p> <p>6.3. Versand von Belegen per Post – pro Beleg EUR 1,80, mind. EUR 180,--/Monat</p> <p>7. Kurskonditionen</p> <p>Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Kursfestsetzung 2 Bankarbeitstage vor der Wertstellung.</p> <p>7.1. Überweisungsaufträge in USD, CAD, GBP, CHF, DKK, NOK und JPY werden mit dem gültigen EZB-Referenzkurs abgerechnet.</p> <p>7.2. Alle übrigen Währungen werden gegen „Spätere Verrechnung“ abgerechnet, wobei der EUR-Gegenwert auf Basis des von der ausländischen/beauftragten Korrespondenzbank in Rechnung gestellten Gegenwertes ermittelt wird.</p> <p>7.3. Die Umrechnung von Gebühren erfolgt zum aktuellen EZB-Referenzkurs zum EUR, sonstige Währungsumrechnungen erfolgen zum vereinbarten Kurs.</p> <p>Die Teilnahme am und abgewickelte Geschäfte im europäischen Zahlungssystem TARGET werden gemäß den „Geschäftsbedingungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET-OeNB“ abgerechnet.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Kursfestsetzung 2 Bankarbeitstage vor der Wertstellung.</p> <p>9.1 Überweisungsaufträge bis inklusive: USD 500.000,-, CAD 500.000,-, GBP 300.000,-, CHF 1.000.000,-, DKK 1.000.000,-, NOK 1.000.000,-, JPY 50.000.000,-, AUD 500.000,-, CZK 1.000.000,-, ZAR 1.000.000,- werden mit dem Fremdwährungs-Ankaufskurs (der jeweils gültige EZB-Referenzkurs – 0,5%) bzw. mit dem Fremdwährungs-Verkaufskurs (der jeweils gültige EZB-Referenzkurs + 0,5%) abgerechnet.</p> <p>9.2 Überweisungsaufträge, die über den o.a. Wertgrenzen liegen, werden zum aktuellen Marktkurs abgerechnet.</p> <p>9.3 Alle übrigen Währungen werden gegen „Spätere Verrechnung“ abgerechnet, wobei der EUR-Gegenwert auf Basis des von der ausländischen/beauftragten Korrespondenzbank in Rechnung gestellten Gegenwertes ermittelt wird.</p> <p>9.4 Die Umrechnung von Gebühren erfolgt zum aktuellen EZB-Referenzkurs zum EUR, sonstige Währungsumrechnungen erfolgen zum vereinbarten Kurs.</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--